

S a t z u n g
über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe,
Dr. Friedrich-und-Ilse-Erhard-Str. 11 in Murnau a.Staffelsee
Vom 28.11.2025

Der Markt Murnau a.Staffelsee erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.V.m. Art. 10–16 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) folgende

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Kinderkrippe,
Dr. Friedrich-und-Ilse-Erhard-Str 11, in Murnau a.Staffelsee

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

- (1) Die gemeindliche Kinderkrippe „Kleine Drachen“, Dr. Friedrich-und-Ilse-Erhard-Str 11, in Murnau a.Staffelsee in der Trägerschaft des Marktes Murnau a.Staffelsee ist ein Angebot der Tagesbetreuung nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG.
- (2) Der Markt betreibt und unterhält die Kinderkrippe für die Kinder seines Gemeindegebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
- (3) Der Markt Murnau verfolgt mit dem Betrieb der Kinderkrippe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Zweck dieses Betriebes gewerblicher Art ist es, dem Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern entsprechend des BayKiBiG nachzukommen. Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2
Aufgaben der Tageseinrichtung und
Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Aufgaben der gemeindlichen Kinderkrippe und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem SGB VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend der vom Markt für die Kinderkrippe erstellten Konzeption.

§ 3
Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Die gemeindliche Kinderkrippe ist eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes und steht grundsätzlich allen Kindern, die mit Hauptwohnsitz in Murnau gemeldet sind, unter den in dieser Satzung festgelegten Bedingungen offen. Ausnahmen können dann gemacht werden, wenn die auswärtige Aufenthaltsgemeinde bereit ist, sich entsprechend an den Kosten zu beteiligen und die Plätze nicht für Murnauer Kinder benötigt werden.

(2) Die Kinderkrippenplätze stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem 2. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. In Ausnahmefällen können auch Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen werden. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
3. Geschwisterkinder
4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Anmeldungen für eine bestimmte Einrichtung sind in der Regel in der von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen.

- (3) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in die gewünschte Tageseinrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.
- (4) Wenn die nach Betriebserlaubnis festgelegte Kapazität der Einrichtung erreicht ist, sind keine Plätze verfügbar und somit können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (5) Sofern in die Kinderkrippe ein Kind aufgenommen werden soll, das in einem anderen Ort als dem Sitz der Tageseinrichtung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Herkunftsgemeinde nach Art. 7 BayKiBiG die betreffende Tageseinrichtung in die örtliche Bedarfsplanung aufgenommen haben und den Platz als bedarfsnotwendig anerkannt haben. Die zuständige Gemeinde-/Stadtverwaltung sowie die Eltern sind vor der Aufnahme des Kindes verpflichtet, unter Beachtung der Regelung des Art. 23 BayKiBiG die Finanzierung des Platzes vertraglich zu vereinbaren.
- (6) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Elternbeiträge nach § 90 (4) SGB VIII beantragen, so ist dies i.d.R. mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Einrichtung dem Träger mitzuteilen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtungen zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen, auch für Geschwisterkinder, zu erteilen.
- (8) Die Aufnahme ist grundsätzlich nur zum 1. des Monats möglich. In Härtefällen sind Ausnahmen möglich.
- (9) Um in Notfällen erreichbar zu sein, verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, stets wahrheitsgemäße Angaben zu machen und Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Aufnahme, Warteliste

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Markt Murnau a.Staffelsee. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. von der Nichtaufnahme baldmöglichst informiert. Kommt das Kind nicht zum vereinbarten Termin in die Einrichtung bzw. wird es zu diesem Zeitpunkt nicht entschuldigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
- (2) Ein zwischen dem Markt Murnau a.Staffelsee und mindestens einem Personensorgeberechtigten schriftlich geschlossener öffentlich-rechtlicher Betreuungsvertrag begründet die Aufnahme des Kindes. Der öffentlich-rechtliche Betreuungsvertrag für einen Krippenplatz gilt jeweils bis zum 31.08. des Betreuungsjahres in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (3) Nicht aufgenommene Kinder werden in Wartelisten eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen werden sie nach den Dringlichkeitsstufen des § 3 Abs. 2 aufgenommen.

§ 5 Öffnungszeiten, Schließtage

- (1) Kinder besuchen die Kinderbetreuungseinrichtung gemäß den gebuchten Stunden innerhalb der Rahmenöffnungszeit.
Die Krippenkinder werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder an Werktagen in der Regel von montags bis freitags von max. 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr (freitags bis 15.00 Uhr) betreut. Die maximale Öffnungszeit der Einrichtung kann sich - entsprechend der Nachfrage (Buchungszeiten) der Personensorgeberechtigten - reduzieren. Dazu trifft die Gemeinde eine Entscheidung.
- (2) Die Öffnungszeit für die betreffende Einrichtung wird nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Kindertageseinrichtung schließt vorwiegend in den gesetzlich festgelegten Schulferienzeiten höchstens an 25 Werktagen. Der Markt Murnau ist auch berechtigt, die Tageseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig zu schließen, z.B. falls die Aufsicht und die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und Schließzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Gemeinde festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.
- (5) Mit der Anmeldung des Kindes bzw. dem öffentlich-rechtlichen Betreuungsvertrag legen sich die Personensorgeberechtigten zu den Buchungszeiten und zu den gewöhnlichen täglichen Hol- und Bringzeiten fest. Die möglichen Bring- und Holzeiten werden von der Gemeinde festgelegt.

§ 6 Mittagsverpflegung

Alle Kinder erhalten eine Mittagsverpflegung. Diese besteht mindestens aus einem Hauptgericht und einem Getränk.

§ 7 Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Es muss die Mindestbuchungszeit von 4 Stunden in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr gebucht werden. Die Buchungszeit ist während des Kinderkrippenjahres verbindlich. Der Wechsel auf eine andere Buchungszeit während des Jahres ist in begründeten Fällen einmal möglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die gebuchten Zeiten zur Bildung, Erziehung und Betreuung regelmäßig einzuhalten. Die Personensorgeberechtigten oder Beauftragten verpflichten sich, das Kind pünktlich vor Ende der gebuchten Zeit während der Abholzeit abzuholen. Die Kontrolle hierüber obliegt der Leitung.
- (3) Die Personensorgeberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen.
- (4) Das Kind muss persönlich von einem Personensorgeberechtigten oder Beauftragten, nicht unter 12 Jahren, von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden.
- (5) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Bei Änderungen ist der jeweiligen Gruppenleiterin bekannt zu geben, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
- (6) Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit zu verständigen, spätestens jedoch bis 8.30 Uhr des 1. Abwesenheitstages.
- (7) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (8) Bei Verdacht oder Auftreten einer im § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (9) Das Personal der Kindertageseinrichtung ist nicht verpflichtet, Kindern Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (10) Für alle den Kindern zugänglichen Räume und den Außenbereich der Kindertageseinrichtung gilt für alle Personen, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder dort arbeiten zum Schutz der Kinder ein Rauchverbot.

§ 8 Elternbeirat

Für die Tageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung mitwirken soll. Der Elternbeirat gibt sich eine Ordnung, die der Genehmigung der Gemeinde bedarf.

§ 9 Versicherungen

(1) Kinder in der Tageseinrichtung sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert

- auf dem direkten Weg zur und von der Tageseinrichtung,
- während des gebuchten Aufenthaltes in der Tageseinrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Tageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Tageseinrichtung.

Träger ist die Gemeindeunfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

(2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

(3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Tageseinrichtung.

§ 10 Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Verpflegung erhebt der Markt Murnau a.Staffelsee Gebühren nach Maßgabe einer gesondert erlassenen Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

(2) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art. Der Markt Murnau erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an den Markt Murnau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Abmeldung und Kündigung

- (1) Abmeldungen können in der Regel nur zum Ende eines Krippenjahres (31.08.) vorgenommen werden. Die Kündigung zum Ende des Krippenjahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung erfolgen. Bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Wegzug aus dem Einzugsbereich der Einrichtung) ist im Einzelfall eine Abmeldung auch während des Jahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (2) Der Markt Murnau a.Staffelsee kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - a. das Kind über drei Wochen unentschuldig fehlt,
 - b. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes gemäß § 6 Abs. 2 nicht interessiert sind,
 - c. die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vertraglich festgelegte Betreuungszeit (Bildung, Erziehung, Betreuung) verstoßen (§ 6 Abs. 1),
 - d. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet oder wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e. die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung ihre in dieser Satzung aufgeführten Pflichten nicht beachten,
 - f. eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
 - g. eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes nicht mehr gewährleistet werden kann, z.B. wenn das Kind einer besonderen Förderung bedarf, die in der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann,
 - h. die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

§ 12 Gespeicherte Daten und Weitergabe von Daten

- (1) Alle Angaben der Personensorgeberechtigten und des Kindes werden nach datenschutzrechtlichen Vorschriften streng vertraulich behandelt.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die für die Förderung nach dem BayKiBiG erhobenen und gespeicherten Daten der Bewilligungsbehörde zum Zwecke der Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der zugeflossenen Mittel bereitzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Murnau a.Staffelsee, den 28.11.2025
Markt Murnau a.Staffelsee

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister